

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Rindern über die RBW

1. Rechtsverhältnisse

- 1.1. Die Auktion oder der weitere Viehverkauf wird von der Rinderunion Baden-Württemberg (RBW) durchgeführt. Die RBW handelt für den Verkäufer als Kommissionär. Der Verkauf erfolgt im eigenen Namen und auf Rechnung der Verkäufer (Mitgliedsbetriebe der RBW).
- 1.2. Für alle Viehverkaufsgeschäfte gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die dem Käufer bekannt sind und von diesem akzeptiert werden.
- 1.3. Sowohl Verkäufer wie auch Käufer gelten als Unternehmer im Sinne § 14 BGB.
- 1.4. Bei evtl. später geltend gemachten Ansprüchen haftet ausschließlich der Verkäufer (Beschicker).
- 1.5. Jeder Besucher und Teilnehmer von Auktionen und sonstigen Verkaufsveranstaltungen haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die er oder seine Gehilfen oder seine Tiere verursachen.
- 1.6. Personen, die das Auktions- bzw. Verkaufsgelände betreten, haben den Anweisungen der Auktions- bzw. Verkaufsleitung Folge zu leisten.
- 1.7. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist Sigmaringen.

2. Zulassung zur Auktion

- 2.1 Die Herkunftsbestände der zur Auktion gemeldeten Tiere müssen amtlich als Tuberkulose- und Brucellose-frei sowie Leukose-unverdächtig anerkannt sein. Alle zum Verkauf angebotenen Rinder sind BHV1-freie Rinder im Sinne der Bundesverordnung. Im Übrigen gelten für die Zulassung die veterinärrechtlichen Bestimmungen.
- 2.2 Alle Auktionstiere werden beim Auftrieb amtstierärztlich untersucht. Es gelten die tierseuchenrechtlichen Bestimmungen. Die entsprechenden amtstierärztlichen Atteste und Nachweise zum Bestandsstatus hat der Beschicker rechtzeitig vor der Auktion der Auktionsleitung bzw. der zuständigen Veterinärbehörde zu überlassen.
- 2.3 Tiere mit groben Mängeln, erkennbaren Krankheiten, Hauterkrankungen, Lahmheiten, Verletzungen u. a. bzw. Tiere, die die Auftriebsbestimmungen nicht erfüllen, werden von der Auktion ausgeschlossen.

3. Verkauf (Auktion)

- 3.1 Die zum Verkauf gestellten Tiere müssen sämtlich öffentlich angeboten werden. Unterhändiger Verkauf vor, während oder nach der Auktion ist nicht erlaubt. Die Reihenfolge des Verkaufs wird von der Auktionsleitung bestimmt. Ein Anbieten von fremden (nicht gemeldeten) Tieren am Versteigerungstag auf dem Auktionsgelände ist ausdrücklich untersagt.
- 3.2 Jeder Beschicker ist verpflichtet, ihm bekannte Mängel und unrichtige oder unvollständige Katalogangaben bis eine Stunde vor Auktionsbeginn im Büro der Auktionsleitung in schriftlicher Form zu melden; diese werden zur Versteigerung angesagt.

- 3.3 Für die Zuchttauglichkeit weiblicher Tiere wird keine Garantie übernommen. Weibliche Jungtiere, die aus einer verschiedenen geschlechtlichen Mehrlingsgeburt stammen, dürfen nicht ohne Ansage zur Auktion kommen. Wenn bei einem zur Zucht verkauften weiblichen Kalb im Käuferstall durch ein ärztliches Attest oder durch eine Blutprobe (DNA) und Attest später nachgewiesen wird, dass das Tier von Geburt an zuchtuntauglich ist (Zwicke), muss der Verkäufer 50 % des Bruttokaufpreis plus die Attest- und Untersuchungskosten für den Nachweis zurückzahlen. Das Tier bleibt beim Käufer als Entschädigung für die ihm entstandenen Aufzucht- und Nebenkosten. Die Gewährleistung gilt nur für Tiere, die beim Verkauf jünger als sechs Monate waren. Die Meldung muss dem Verkäufer vor Ablauf von 20 Monaten (bezogen auf das Alter des Tieres) schriftlich vorgelegt werden.
- 3.4 Vor der Versteigerung eines Tieres werden gemeldete und bei der Gesundheitskontrolle durch den Vertrauens-tierarzt oder Eutergesundheitsdienst festgestellte erhebliche Mängel bekannt gegeben.
- 3.5 Der Beschicker ist berechtigt, bis eine Stunde vor Auktionsbeginn im Auktionsbüro einen Mindestpreis für sein Tier anzugeben. Mit dem Zuschlag durch den Auktionator ist der Verkauf rechtskräftig.
- 3.6 Der Verkauf erfolgt öffentlich meistbietend. Entstehen Meinungsverschiedenheiten wegen des Zuschlages, entscheidet die Auktionsleitung, ob das Tier nochmals angeboten wird. Ein Auktionator ist von der Versteigerungsleitung für das Ausbieten beauftragt. Jedes Mitbieten oder Mitbietenlassen seitens des Verkäufers ist unzulässig.
- Das Mindestangebot ist
- | | | | |
|------|---------------------|---|--------------|
| bis | 1.000 € | = | 20 € |
| von | 1.000 € bis 2.000 € | = | 20 bzw. 50 € |
| von | 2.000 € bis 5.000 € | = | 100 € |
| über | 5.000 € | = | 250 € |
- Über Streitfälle am Auktionstag entscheidet die Versteigerungskommission nach ihrem Ermessen endgültig.
- 3.7 Der Käufer hat nach dem erfolgten Zuschlag seinen Namen und Adresse an die Beauftragten der Auktionsleitung anzugeben. Mit dem Zuschlag gehen Gefahr und Haftung für das gekaufte Tier auf den Käufer über; das Eigentumsrecht jedoch erst nach erfolgter restloser Bezahlung. Bei Zahlung per Scheck erst bei Einlösung desselben, im Lastschriftverfahren erst nach endgültiger Gutschrift.
- 3.8 Für die Zahlung haftet der, dem der Zuschlag erteilt wird, gleichgültig ob er für sich oder einen Dritten das Gebot abgegeben hat. In diesem Falle haften beide als Gesamtschuldner. Bei den durch die RBW-Mitarbeiter ausgeführten Kaufaufträgen haftet jedoch ausschließlich der Auftraggeber und Käufer des jeweiligen Tieres.
- 3.9 Der Verkäufer ist verpflichtet, melkende Tiere zwischen Zuschlag und Verladung gewissenhaft auszumelken oder dafür Sorge zu tragen, dass das verkaufte Tier vor dem Abtransport ausgemolken wird.

4. Kosten und Gebühren (Auktion)

- 4.1 Der Kaufpreis (Zuschlagspreis zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer), sowie Kosten und Gebühren sind sofort in bar, mit bankbestätigtem Scheck oder per Lastschriftverfahren im Verkaufsbüro zu zahlen.

- 4.2 Zur Deckung der Geschäftskosten werden vom Käufer Vermittlungsgebühren, sowie weitere Nebenkosten (z. B. Stallgeld, Tierarzt) nach der Gebührenordnung der RBW aus dem Kaufpreis zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer erhoben. Die jeweils aktuell gültige Gebührenordnung der RBW liegt aus und wird hiermit ausdrücklich in den Vertrag einbezogen.
- 4.3 Abweichend von den üblichen gesetzlichen Bestimmungen wird der Rechnungsbetrag frühestens am dritten Tag nach dem Verkauf bzw. der Verkaufsveranstaltung abgebucht.
- 4.4 Dem Verkäufer werden bei der späteren Abrechnung die von der RBW-Gebührenordnung festgelegten Nebenkosten und Gebühren abgezogen. Für gemeldete und nicht angelieferte Tiere wird ein Unkostenbeitrag erhoben, hier gilt die Gebührenordnung der RBW in der aktuellen Version.
- 4.4 Bei Fällen von Gewährleistung durch den Verkäufer, Wertminderung oder Schadensersatz werden die gezahlten Nebenkosten und Gebühren von der RBW nicht zurück erstattet.
- 4.5 Bei Rücktritt werden lediglich die gezahlten Gebühren, nicht aber die gezahlten Nebenkosten erstattet.

5. Kosten und Gebühren (weitere Viehverkäufe)

- 5.1. Die Zahlung hat, falls nichts anderes vereinbart wurde, ohne jeden Abzug sofort nach Rechnungserteilung zu erfolgen.
- 5.2. Zur Deckung der Geschäftskosten werden vom Käufer die Vermittlungsgebühren und eventuell weitere Nebenkosten (z. B. Stallgeld, Tierarzt) nach der aktuell gültigen Gebührenordnung der RBW, die ausliegt und hiermit ausdrücklich in den Vertrag einbezogen wird, erhoben.
- 5.3. Dem Verkäufer werden bei der späteren Abrechnung, die in der aktuell gültigen Gebührenordnung der RBW festgelegten Kosten und Gebühren, sowie eventuell weitere Nebenkosten (z. B. Stallgeld, Tierarzt) vom Verkaufserlös abgezogen.

6. Eigentumsvorbehalt (Auktion und weitere Viehverkäufe)

- 6.1. Die gelieferten Tiere und deren Nachzucht bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller Nebenkosten Eigentum der RBW bzw. des Verkäufers.
- 6.2. Entsteht durch die Veränderung der Tiere eine neue Sache, so erwirbt die RBW bzw. der Verkäufer das Eigentum an der neuen Sache.
- 6.3. Der Käufer hat die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Tiere auf Verlangen der RBW in dem von ihr gewünschten Umfang gegen die von ihr bezeichneten Risiken auf seine Kosten zu versichern und ihr die Versicherungsansprüche abzutreten. Die RBW ist auch berechtigt die Versicherungsprämie zu Lasten des Käufers zu leisten.
- 6.4. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Tiere, sowie etwa durch Veränderung hergestellter neuer Sachen, nur im Rahmen eines ordnungsmäßigen Geschäftsbetriebes berechtigt. Der Käufer tritt schon jetzt die Kaufpreisforderungen gegen seinen Kunden an die RBW ab, was diese hiermit annimmt. Der Käufer ist zum Forderungseinzug berechtigt und verpflichtet sich unverzüglich den der RBW zustehenden Anteil des Erlöses an die RBW abzuführen. Zu anderen Verfügungen über die Tiere, insbesondere zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist er nicht befugt.

- 6.5. Der Käufer hat auf Verlangen der RBW die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen, diesen die Abtretung anzuzeigen oder der RBW die Abtretungsanzeigen auszuhändigen. Solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, wird die RBW die Abtretungen nicht offen legen.

7. Allgemeine Gewährleistungen (Auktion und weitere Viehverkäufe)

Die zum Verkauf stehenden Tiere gelten als gebrauchte Sachen. Gegenüber Unternehmern (Händler, Landwirte) ist jegliche Haftung für Mängelansprüche ausgeschlossen, insbesondere auch bei Schäden durch Infektionskrankheiten oder für Folgeschäden solcher Infektionen, die vom verkauften Tier ausgehend auf andere Tiere übertragen werden. Insofern wird ein genereller Haftungsausschluss vereinbart, mit Ausnahme nachstehender Regelungen.

8. Beschaffenheitsangaben (Auktion und weitere Viehverkäufe)

- 8.1. Die Trächtigkeit und die Richtigkeit der Deck- bzw. Besamungsangaben werden vom Verkäufer gewährleistet.
- 8.2. Über alle Ansprüche wegen Nichtträchtigkeit am Versteigerungs- bzw. Verkaufstage oder wegen einer zum Zeitpunkt der Übergabe bereits abgestorbenen Leibesfrucht oder wegen nicht zutreffender Deck- bzw. Besamungsdaten entscheidet die Versteigerungs-/Verkaufskommission. Ein Futtergeld ist ab dem 301. Tag ab dem letzten, angegebenen Besamungsdatum mit täglich 3 € netto pro Tag zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer bis zum Tage der Geburt vom Verkäufer an den Käufer zu entgelten.
- 8.3. Die Eutergesundheit der Tiere beim Verkauf über die Auktion wird nach ihrem Eintreffen auf dem Auktionsgelände durch den zuständigen Eutergesundheitsdienst überprüft. Dabei festgestellte Mängel werden durch den Auktionator bekannt gegeben. Bei anderweitigem Verkauf gelten die Angaben des Verkäufers. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Euterfehler bei hochtragenden Tieren nicht in jedem Fall im Voraus und vor der Geburt feststellbar sind. Für die Gesundheit und Fehlerfreiheit des Euters haftet der Verkäufer nur bis zum Zuschlag/Verkauf. Der Käufer ist verpflichtet, sich von der Euterbeschaffenheit und Gesundheit des von ihm gekauften Tieres während der ersten Stunde nach Zuschlag/Verkauf und in jedem Fall vor Verlassen des Geländes oder sonstigen Verkaufsortes zu überzeugen. Für bekannt gegebene Mängel gibt es keinerlei Haftung.

9. Beweislast und Verjährung (Auktion und weitere Viehverkäufe)

- 9.1. Den Käufer trifft die Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere das Vorhandensein einer Abweichung von der Beschaffenheitsvereinbarung sowie den Zeitpunkt des Auftretens eines Mangels.
- 9.2. Sämtliche Ansprüche verjähren vier Monate nach Übergabe, wenn nicht an anderer Stelle eine abweichende Regelung getroffen wurde.

10. Schadensersatz (Auktion und weitere Viehverkäufe)

- 10.1 Eine Haftung für Schadensersatz bei einfacher und grober Fahrlässigkeit wird, soweit gesetzlich möglich, ausgeschlossen.
- 10.2 Im Falle einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung durch den Kommissionär oder den Verkäufer ist die Haftung in jedem Fall auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

11. Reklamationen (Auktion und weitere Viehverkäufe)

Der Käufer ist verpflichtet, die gekauften Tiere unverzüglich nach Übernahme zu untersuchen und etwaige Reklamationen sind unverzüglich zu richten an:

Rinderunion Baden-Württemberg e.V.
Ölkofer Straße 41
88518 Herbertingen
Tel. Zentrale 0 75 86 / 92 06-0
oder Durchwahl 0 75 86 / 92 06-56
Fax 0 75 86 / 92 06-35

Unterlässt der Käufer die unverzügliche Anzeige, so gelten die Tiere als genehmigt. Im Falle, dass bei einer Reklamation keine Einigung erzielt werden kann, entscheidet eine von der RBW einberufene Schlichtungskommission. Die Schlichtungskommission besteht aus drei oder fünf Personen. Im Fall von drei Personen sind dies Käufer, Verkäufer und ein Vertreter der RBW. Im Fall von fünf Personen sind dies zusätzlich ein Vertreter aus dem Bereich der Veterinärmedizin nach Wahl des Käufers und ein Praktiker, den die RBW benennt.

12. Kulanz

Ohne Anerkennung einer Rechtspflicht erbringt die RBW Leistungen für die unter 12.2, 12.3, 12.4 und 12.5 näher erläuterten Schadensfällen.

12.1 Allgemeines

Als Voraussetzung zur Gewährung einer Kulanz in den unter Punkt 12.2 bis 12.5 aufgeführten Schadensfällen hat der Käufer nachzuweisen, dass er das (die) neu erworbene(n) Tier(e) einer erhöhten Beobachtung und Sorgfalt unterzogen hat. Es wird empfohlen, vor der Eingliederung der (des) Tiere(s) in die Herde eine Quarantäne durchzuführen. Weiter wird angeregt, unverzüglich nach dem Kauf eine Einstellungsuntersuchung von einem Tierarzt durchführen zu lassen. Sollte eine tierärztliche Hilfe zu spät eingeleitet werden, so trägt der Käufer daraus selbst die Konsequenzen. Bei allen diesbezüglichen Entscheidungen gilt die Pflicht zur Schadensminderung im Sinne aller Beteiligten.

Entstehende Nebenkosten werden nicht ersetzt.

Bei Verkauf ins Ausland endet jede Kulanzleistung mit Erreichen der Grenze der Bundesrepublik Deutschland.

Alle Kulanzleistungen werden direkt an den Käufer / Verkäufer ausbezahlt.

Verwertungserlöse werden auf die zu leistende Kulanz angerechnet.

Der RBW steht es zu, (möglichst mit Anmeldung) das Tier im Käuferbetrieb durch einen Mitarbeiter vor Ort besichtigen zu lassen.

Die RBW legt den am Verkaufstag möglichen Schlachterlös im Schadensfall zu Grunde. Wird später ein deutlich davon abweichender Schlachterlös erzielt, kann die RBW einen Mindestlös festlegen.

12.2 Kulanz bei Transportschäden

12.2.1 Beginn und Ende

- a) Die Kulanz beginnt mit der Verladung des Tieres auf dem Verkäuferbetrieb und endet mit Ausladung im Stall des Käufers, spätestens jedoch 48 Stunden nach dem Kauf.
- b) Für nicht verkaufte Tiere bzw. nicht gekörte Bullen endet die Kulanz mit der Rückkehr in den Heimatstall des Beschickerbetriebes.

12.2.2 Umfang

- a) Tod oder Nottötung infolge von Transport oder Unfall, wenn der Tod bzw. die Nottötung durch den Transport oder die Veranstaltung nachweislich verursacht oder angeordnet wurde. Eine schriftliche Bestätigung durch einen Tierarzt ist vorzulegen. Die Kulanzleistung beträgt 100 % des Bruttokaufpreises.
- b) Für Schäden durch Diebstahl, Brand oder Blitzschlag wird Kulanz nur geleistet, soweit diese Schäden nicht durch Ansprüche aus bestehenden Versicherungen gedeckt sind. Die Kulanz endet mit dem Eintreffen im Käuferstall. Die Kulanzleistung beträgt 100 % des Bruttokaufpreises.
- c) Die Kulanzleistung bei nicht verkauften Tieren richtet sich nach dem Durchschnittsbruttopreis der jeweiligen Klasse des Auktionstages.
- d) Eine dauernde Wertminderung, die durch den Transport oder die Veranstaltung verursacht wurde, wird mit maximal 25 % aus dem Bruttokaufpreis vergütet. Ein tierärztliches Attest muss vorgelegt werden.
- e) Schäden durch Verwerfen, wenn das Verwerfen durch den Transport oder die Veranstaltung bis 24:00 Uhr des fünften Tages nach Kauf im Käuferstall verursacht ist. Für diese Wertminderung werden bis zu 25 % vom Bruttokaufpreis ersetzt. Das Tier kann neu belegt werden oder zum Schlachten gehen. Ein möglicher Verwertungserlös verbleibt unangetastet in voller Höhe beim Käufer. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.
- f) Eine Verlängerung der Kulanzleistung im Fall einer tierärztlichen Behandlung ist einvernehmlich fest zu legen.

12.3 Kulanz bei Abkalbe- und Euterschäden

12.3.1 Beginn und Ende

Die Kulanz beginnt mit der Verladung des Tieres zum Verkauf und endet um 24:00 Uhr des 28. Tages nach der Kalbung.

12.3.2 Umfang

- a) Tod oder Nottötung infolge von Trächtigkeit oder Geburt.
Erstattet werden 90 % des Muttertieres. Bleibt das Kalb bis zum 14. Tag am Leben, werden 80 % des Muttertieres erstattet. Ist der Schlachterlös deutlich unter der zu erwartenden Notierung der jeweiligen Rasse oder das Muttertier geht in die Abdeckerei, so mindert sich die Erstattung um 10 %.
- b) Für den Fall des Überlebens: Kaiserschnittkosten bis maximal 150 €.
- c) Für den Fall des Überlebens: Tierarztkosten durch oder in Folge von der Geburt: 50 % aus nachgewiesener Tierarztrechnung, jedoch maximal 200 €.
- d) Für den Fall des Überlebens: Euterschäden: 15 % bei Ausfall eines Euterviertels, 30 % bei Ausfall von zwei oder mehr wirtschaftlich ausgefallenen Eutervierteln.

12.4 Kulanz bei Zuchtbullen bei nicht einwandfreiem Decken und Befruchten

12.4.1 Allgemeines

- a) Der Bulle muss zum Zeitpunkt des Verkaufes halfterfähig und bewegungssicher, insbesondere auch auf Betonflächen sein. Bis zum Verkauf muss der Bulle beim Verkäufer mindestens einen erfolgreichen Probesprung absolviert haben.
- b) Der Käufer hat bei der Eingliederung des Bullen in seine Herde die notwendige Sorgfalt walten zu lassen. Der Bulle ist zu Anfang einzeln aufzustellen. Für die ersten Deckakte sollten dem Bullen nur brünstige Einzeltiere vorgestellt werden, die aufgrund ihrer Größe auch sicher besprungen werden können. Der Deckakt muss auf trittsicherem Boden stattfinden. Die Eingliederung des Bullen in eine Gruppe mit Rindern sollte erst nach erfolgreichen Einzelsprung und nach ca. 14 Tagen erfolgen. Der Einsatz des Bullen bei Kühen im Laufstall ist in den ersten Wochen auf nur wenige Stunden täglich zu beschränken. Der Käufer ist zur Führung eines Deckregisters verpflichtet.
- c) Ausgenommen von jeglicher Kulanz sind Bullen der Fleischrinder-Rassen, sowie Bullen, die am Tag der Übergabe das zweite Lebensjahr vollendet haben.

12.4.2 Kulanz bei nicht einwandfreiem Decken

- a) Mängel im Deckverhalten sind unverzüglich anzusagen. Eine abschließende Entscheidung über das Deckverhalten kann jedoch frühestens sechs Wochen nach der Übergabe gefällt werden. Die Meldefrist endet spätestens acht Wochen nach dem Kauf.

- b) Wird durch einen Tierarzt zweifelsfrei nachgewiesen, dass der Bulle nicht deckt, so beträgt die Kulanzleistung für den Käufer die Differenz aus dem Bruttokaufpreis abzüglich des Schlachterlöses. Der Nachweis hat schriftlich zu erfolgen. Die RBW muss einer Schlachtung des Bullen zustimmen.
- c) Den Kulanzbetrag tragen die RBW und der Verkäufer zu gleichen Teilen, wobei der vom Verkäufer zu leistende Beitrag mindestens 100 € und höchstens 400 € beträgt.
- d) Für Bullen unter 18 Monaten, die auf dem Käuferbetrieb ohne mindestens vierwöchige Eingewöhnungsphase sofort nach Kauf dauerhaft in eine Kuhherde integriert werden, erhält der Käufer von der RBW bei nachweislich mangelhaftem Deckverhalten nur eine Kulanzleistung von 90 % des Bruttokaufpreises.

12.4.3 Kulanz bei nicht einwandfreiem Befruchten

- a) Eine Kulanz bei nicht einwandfreiem Befruchten kann gewährt werden, wenn innerhalb von vier Monaten nach dem Kauf, nicht mindestens 50 % aller gedeckten, nachweislich geschlechtsgesunden Tiere, tragend sind. Die Meldefrist endet vier Monate nach Kauf.
- b) Den Nachweis für die mangelnde Befruchtungsfähigkeit hat der Käufer über ein tierärztliches Gutachten bezüglich der Spermaqualität oder über ein Deckregister von mindestens 15 Bedeckungen mit tierärztlichem Trächtigenachweis zu erbringen. Die Kulanzleistung für den Käufer beträgt 100 % des Bruttokaufpreises. Die RBW muss einer Schlachtung des Bullen zustimmen.
- c) Der Schlachterlös wird auf die Kulanzleistung angerechnet. Den Kulanzbetrag tragen die RBW und der Verkäufer, wobei der vom Verkäufer zu leistende Beitrag 10 % des Bruttokaufpreises beträgt.
- d) Die Kulanzleistung wird bei Deckbullen auf die Bruttosumme von 3.500 € und für Testbullen auf 8.000 € begrenzt.

Ergänzung:

Käufergebühren

Bullen	5%
Bullenkälber / Fresser	2%
Weibliche Tiere	5%
Tragende	7%

Herbertingen, 1. Januar 2014